

Kleine Anfrage**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 10.07.2023****Wärmeplanung hessischer Kommunen****Drucksache 20/11352****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) sieht vor, dass Kommunen eine Wärmeplanung erstellen müssen. Diese Verpflichtung ergibt sich für insgesamt 59 hessische Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern ebenfalls aus dem Hessischen Energiegesetz. Zielvorgabe ist die „klimaneutrale“ Beheizung von Gebäuden bis 2045. Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums haben etwa 25 % der betroffenen Kommunen mit der Planung bereits begonnen. Etwa 40 hessische Kommunen sind derzeit an ein Fernwärmenetz angeschlossen, das insgesamt eine Länge von etwa 1.000 km aufweist. Der Anteil der Fernwärme beträgt dabei etwas über 10 %.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Energiequellen werden hessische Fernwärmenetze derzeit gespeist?

Frage 2. Wie hoch ist der Anteil „erneuerbarer“ Energie bei den hessischen Fernwärmenetzen derzeit?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Auswertung der Energiebilanz Hessen im Jahr 2019 wurden die hessischen Fernwärmenetze mit folgenden Energiequellen betrieben:

Kohle	11.376 Terajoule (TJ)	17%
Erdgas	32.925 TJ	49,5%
Erneuerbare Energien	14.912 TJ	22,5%
Sonstige	7.311 TJ	11%
Gesamt	66.524 TJ	100%

Die Energiebilanz wird alle vier Jahre erstellt, sodass gegen Ende dieses Jahres aktuellere Zahlen vorliegen werden, die dann bereits die Auswirkungen der Gasmangel-lage im Winter 2022/23 aufgreifen.

Frage 3. Welche Planungen liegen für die schrittweise Reduzierung des Anteils fossiler Energie der hessischen Fernwärmenetze bis 2045 vor?

Eine vollständige Übersicht aller geplanter oder in Bau befindlicher Projekte in Hessen, die auf eine schrittweise Reduzierung des Anteils fossiler Energien in Wärmenetzen abzielen, liegt bisher nicht vor.

Mit der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung und Vorlage von Dekarbonisierungsplänen wird auch eine Übersicht über diese Planungen der Wärmenetzbetreiber möglich sein. Zusätzlich wird die Erstellung und Vorlage der kommunalen Wärmepläne eine Übersicht über die Gebiete liefern, in denen nach Planungen der Kommunen zukünftig Wärmenetze errichtet werden sollen.

Frage 4. Welche gesetzlichen Voraussetzungen, die bislang nicht gegeben sind, müssten vorliegen, damit Immobilieneigentümer verpflichtet werden können, ein Gebäude an ein Fernwärmenetz anzuschließen?

Gesetzliche Voraussetzungen zur Verpflichtung von Immobilieneigentümern zum Anschluss an ein Fernwärmenetz liegen bereits vor. Hessischen Gemeinden ist es möglich, die Fernwärme durch die Einführung eines sogenannten Anschluss- und Benutzungszwanges zu fördern. Rechtsgrundlage für die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwanges für Fernwärme ist das Gebäudeenergiegesetz – GEG (§ 109 GEG) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (§ 19 Abs. 2 HGO).

Frage 5. Welche Planungen hat die Landesregierung für den schrittweisen Ausbau von hessischen Fernwärmenetzen bis 2045?

Frage 6. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Investitionen, die zur Realisierung des unter 5. aufgeführten Ausbaus erforderlich sind?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Planungen für Fernwärmenetze können nicht auf Landesebene erfolgen. Derartige Planungen sind nach dem Subsidiaritätsprinzip alleine auf kommunaler oder regionaler Ebene möglich. Die Landesregierung geht davon aus, dass zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Hessen ein erheblicher Aus- und Neubau von Fernwärmenetzen erforderlich sein wird. Insbesondere in hoch verdichteten Siedlungsgebieten wird die Errichtung von Fernwärmenetzen die effizienteste Möglichkeit der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung darstellen.

Da Planungen nicht auf Landesebene erfolgen, können derzeit keine belastbaren Angaben zu den erforderlichen Investitionen erfolgen. Nach Vorlage der kommunalen Wärmepläne und der Dekarbonisierungspläne für die Wärmenetze wird voraussichtlich eine Datengrundlage vorliegen, um diese Investitionen abschätzen zu können.

Frage 7. Mit welchem Betrag bzw. welchem prozentualen Anteil wird sich das Land nach derzeitigen Planungen der Landesregierung an den unter 6. genannten Investitionen beteiligen?

Wesentlicher Fördermittelgeber für den Aus- und Neubau der Fernwärme ist der Bund, der über das Bundesprogramm effiziente Wärmenetze (BEW) bis 2026 rund 3 Mrd. € an Fördermitteln bundesweit bereitstellt. Im Allgemeinen können mit diesem Programm Investitionen mit bis zu 40 % gefördert werden. Eine zusätzliche Förderung aus Landesmitteln von Projekten, die mit BEW-Mitteln gefördert werden, ist nach den Förderbedingungen des Bundes nicht zulässig.

Das Land hat als Ergänzung für Projekte, die nach den Förderbedingungen des BEW nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, drei Förderprogramme in der aktuellen Periode des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE 2021+) für Hessen vorgesehen. Mit den Förderschwerpunkten „effiziente Wärmenetze“, „effiziente Abwärmenutzung“ und „innovative Energievorhaben“ können Projekte in Summe mit bis zu 58 Mio. € gefördert werden.

Frage 8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen 10 Jahren ergriffen, um den Ausbau von Fernwärmenetzen in Hessen zu unterstützen?

Das Land hat in den letzten 10 Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus von Fernwärmenetzen und der klimaneutralen Wärmeherzeugung ergriffen. Diese lassen sich in Maßnahmen zur Beratung, zur Informationsvermittlung, zur Vernetzung sowie zur finanziellen Förderung unterteilen.

Die Landesenergieagentur Hessen (LEA) stellt Beratungsleistungen für Kommunen und Netzbetreiber zur Gestaltung klimaneutraler Wärmenetze zur Verfügung. Weiterhin organisiert sie die Arbeitsgruppe zur Dekarbonisierung der Wärmenetze in Hessen unter Beteiligung der größeren Wärmenetzbetreiber in Hessen sowie des HMWEVW. Auch hat die LEA den Wärmeatlas Hessen als Internet-Tool zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung sowie zur Grobplanung von Wärmenetzen erstellen lassen.

Das Land hat weiterhin zahlreiche Studien und Machbarkeitsuntersuchungen zu klimaneutralen Wärmenetzen und zur Nutzung von Abwärme finanziert oder gefördert. Dazu gehören unter anderem folgende Projekte:

- Förderung der wissenschaftlichen Begleitung der Planung eines solaren Wärmenetzes in Rauschenberg/Bracht.
- Unterstützung bei der Planung zur Umstellung der Wärmeversorgung der Fernwärme in Großkrotzenburg auf einen hohen Anteil erneuerbarer Energien.
- Unterstützung Planung solares Wärmenetz Rüdigheim.
- Förderung einer Studie zur Abwärmenutzung aus Rechenzentren in Frankfurt-Sossenheim.

- Förderung einer Studie zur Abwärmenutzung aus Rechenzentren in Offenbach.
- Förderung einer Studie zur klimaneutralen Wärmeversorgung der Stadt Kassel.

Daneben wurden einige Wärmenetze mit hohem Anteil erneuerbarer Energien oder Abwärme auch investiv gefördert, unter anderem:

- Ökosiedlung Friedrichsdorf.
- Nutzung der Wärme aus dem Abwasserkanal für ein kaltes Wärmenetz in Wiesbaden-Biebrich.
- Entwicklung einer intelligenten Steuerung für ein Wärmenetz in (ENKA-Gelände).

Frage 9. Welche konkreten Planungen verfolgt die Landesregierung, um im Rahmen der Wärmeplanung Abwärme sinnvoll zu nutzen?

Die kommunale Wärmeplanung ist von den Kommunen durchzuführen. Das Land kann in diesem Rahmen keine eigenen Planungen von Projekten zur Abwärmenutzung verfolgen.

Die Landesregierung sieht ihre Rolle vielmehr in der Bereitstellung von Planungsinformationen (z.B. Darstellung von Abwärmequellen im Wärmeatlas Hessen, Studie zu Wärmepotentialen von Abwasser), in der technisch-wirtschaftlichen Beratung durch die LEA, in der Initiierung und Finanzierung von Studien und Machbarkeitsuntersuchungen (z.B. Studien zur Abwärmenutzung aus Rechenzentren) sowie in der Etablierung und Pflege von fachlichen Netzwerken (z.B. Rechenzentrumsbüro des Landes Hessen).

Weiterhin wird durch Vorgaben im Hessischen Energiegesetz sowie in der in Erstellung befindlichen Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung sichergestellt, dass im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung auch die Potentiale zur Abwärmenutzung erhoben und bewertet werden.

Wiesbaden, 27. Juli 2023

In Vertretung



Jens Deutschendorf
Staatssekretär